

Erster Teil: Die Abenteuer des Aulus (206 Punkte)

Nach dem Tod meines Vaters sind meine Schwester (Severina) und mein Cousin (Corvinus) alles, was ich (Aulus) noch an Familie habe. Obwohl die Haupteinnahmequelle meiner Schwester die Olivenhaine in Süditalien sind, die sie als Nutzniesserin hat (und die mir gehören), hat sie mir zuliebe beschlossen, in Rom zu bleiben. Und so reise ich jeden September an ihrer Stelle in den Süden, um mich um die Ernte zu kümmern, mit einem Wagen und zwei Pferden, die mir mein Cousin leiht. Als Talisman trage ich immer ein wertvolles Familienamulett: eine unbezahlbare, exquisite Sardonyx-Kamee¹ auf der Aeneas' Flucht aus Troja abgebildet ist und die meinem Grossvater vom Kaiser selbst geschenkt wurde.

Doch diesmal war mir das Glück nicht hold. Gegen Ende der Reise erschreckte ein Gewitter eines der Pferde so sehr, dass der Wagen ausser Kontrolle geriet, das andere Pferd schwer verletzte und ich bewusstlos auf die Strasse fiel. Durchnässt und frierend wachte ich Stunden später auf und schaffte es, mit einer beschädigten Kutsche und einem verletzten Pferd die Reise zu beenden. Trotz meiner besten Bemühungen und viel Geld, um das Pferd zu heilen, starb es schliesslich an seinen Verletzungen. Noch schlimmer: Ich konnte die Aeneas-Kamee nicht mehr finden – überall an der Unfallstelle suchte ich vergeblich. Die Nachricht eines Nachbarn, dass er eine solche Kamee in Sizilien gesehen hatte, brachte mich dazu, ein Schiff zu nehmen und mit dem verbliebenen Pferd die Meerenge von Messina zu überqueren. Aber die unsterblichen Götter hatten anderes vor. Ein Sturm liess das Schiff sinken, das Pferd starb in den Fluten und ich selbst entging nur knapp dem Tod.

Geschlagen und traurig kehrte ich zurück auf das süditalische Festland zu den Olivenhainen und verkaufte die Olivenernte wie üblich an unseren Nachbarn (Negidius) für einen Vorschuss, den Rest sollte er im Januar bezahlen. In einem Brief bat ich meine Schwester, das durch den Verkauf der Olivenernte erworbene Geld zu einem Zinssatz von 6% pro Jahr verbrauchen zu dürfen. Schockiert von dem mir widerfahrenen Unglück akzeptierte sie diese Bitte, damit ich meine Reise zurück nach Rom und – hoffentlich – in mein früheres, langweiliges Leben finanzieren konnte. Nicht so schnell, dachten die Götter: Kaum hatte ich die Rückreise angetreten, wurde ich von Dieben überfallen, die mir das ganze Geld abnahmen.

Wenigstens hatte die Kamee-Geschichte ein Happy End. Sie war nie nach Sizilien gebracht worden: Nur wenige Stunden nach meinem Unfall wurde sie von einem örtlichen Bauern (Blasius) gefunden, der sie in völliger Unkenntnis ihres Wertes als weggeworfen annahm, sie mitnahm und sie zwei Jahre später an einen Antiquitätenhändler (Haterius) in Rom verkaufte. In seinem Laden fand ich sie an einem strahlenden Junimorgen – vielleicht der Vorbote eines neuen, besseren Lebens?

¹ Kamee (die), ist die Bezeichnung für eine Gravur, die als erhabenes Relief aus einem Schmuckstein (z.B. wie hier Sardonyx) hergestellt wurde.

NB: Akteur Aulus = A; Schwester Severina = S; Cousin Corvinus = C; Nachbar Negidius = N; Bauer Blasius = B; Händler Haterius = H

1.1. Steht meinem Cousin eine Klage gegen mich wegen der beiden verstorbenen Pferde zu? (48 Punkte)

Anspruch von C gegen A auf Rückgabe der zwei Pferde aus der direkten Leihklage (<i>actio commodati directa</i>)	
C könnte einen Anspruch gegen A auf Rückgabe der zwei Pferde aus der direkten Leihklage (<i>actio commodati directa</i>) haben.	
C könnte eine der zwei Arten von Leihklage geltend machen: entweder die Leihklage mit der auf dem Sachverhalt beruhenden Klageformel (<i>formula in factum concepta</i>) oder die zivilrechtlich formulierte Klage (<i>formula in ius concepta</i>).	ZP
Die Leihklage kann nur erhoben werden, wenn ein wirksamer Leihvertrag vorliegt.	
Der Leihvertrag ist ein Realvertrag und kommt mit der Übergabe der Sache (<i>traditio</i>) zur Gebrauchsüberlassung und dem Konsens beider Parteien zustande. Die Leihe ist unentgeltlich.	
Pflicht des Entleihers ist die Rückgabe der Sache in ordnungsgemäsem Zustand nach Ablauf der Leihfrist. Diese Verpflichtung wird durch die direkte Leihklage durchgesetzt.	
Der Entleiher haftet für Bewachung (<i>custodia</i> -Haftung), d.h. dass der Entleiher für alle Schäden aus unzureichender Bewachung haftet (insbesondere unverschuldeter Verlust der Sache wegen Diebstahl). Wer für Bewachung haftet, haftet auch für Nachlässigkeit. Daher muss der Entleiher alles tun, um den ordnungsmässigen Zustand der Sache zu bewahren	
Der Entleiher haftet dagegen grundsätzlich nicht für höhere Gewalt (<i>vis maior</i>), d.h. für nicht voraussehbare und unabdingbare Ereignisse. Der Entleiher haftet jedoch bei unzweckmässigem Gebrauch der Sache (Gebrauchsanmassung) für jede Gefahr, d.h. der Entleiher trägt in einem solchen Fall die Sachgefahr/haftet auch für höhere Gewalt.	
<i>Gem. SV wurden die Pferde verliehen. Die Voraussetzungen der Leihe sind gegeben, denn in casu hat C dem A zwei Pferde zum Gebrauch überlassen, indem er sie ihm tradiert/übergeben hat. Die Unentgeltlichkeit kann angenommen werden. Ein Konsens in dieser Hinsicht zwischen C und A besteht. Das Rechtsverhältnis ist als eine Leihe zu qualifizieren.</i>	
<i>Fraglich ist, ob A für beide Pferde haftet.</i>	
<i>Bzgl. des durch Verletzungen gestorbenen Pferdes hat A das Pferd gemäss der Vereinbarung verwendet, indem er nach Süditalien gereist ist. Das Pferd wurde durch einen Unfall aufgrund eines Ungewitters verletzt. Das Ungewitter ist ein nicht voraussehbares und unabdingbares Ereignis und stellt somit einen Fall höherer Gewalt dar. Daher haftet A nicht für die Wertverminderung des Pferdes. Er hat alles unternommen, um das Pferd zu retten, indem er die teuren Heilungskosten finanziell getragen hat. Somit hat A nicht nachlässig gehandelt. Hinsichtlich des Haftungsmassstabs der Bewachung kann daher C dem A keinen Vorwurf machen. Somit haftet er auch daraus nicht für das als erstes verstorbene Pferd.</i>	
<i>Bzgl. des Ertrinkens des anderen Pferds liegt die Sache anders. A hat nicht vertragsgemäss gehandelt, indem er das Pferd auf ein Schiff nach Sizilien geladen hat. Hier liegt eine Gebrauchsanmassung durch A vor. A haftet daher auch für höhere Gewalt. Ein Sturm auf See stellt einen Fall höherer Gewalt dar. A haftet somit für das ertrunkene Pferd.</i>	

Fazit: C hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Wertes des ertrunkenen Pferdes gegen A aus der direkten Leihklage (<i>actio commodati directa</i>). Bezüglich des ersten Pferdes besteht keine Haftung von A.	
---	--

Anspruch von C gegen A auf Zahlung des doppelten Gebrauchswertes von einem Pferd aus der Diebstahlklage (<i>actio furti</i>)	
C könnte die Diebstahlklage (<i>actio furti</i>) gegen A auf das Doppelte zustehen.	
Die Diebstahlklage kann geltend gemacht werden, wenn der Täter mit böser Absicht eine bewegliche Sache des Opfers entwendet (<i>contrectare</i>) hat. Als Entwendung gilt der Gebrauch einer Sache entgegen einer Vereinbarung (=Wegnahme des Gebrauchs, <i>furtum usus</i>).	
<i>In casu hat A mit einem der beiden Pferde den durch den Leihvertrag vorgesehenen Weg aufgegeben und ein anderes Ziel gewählt. A ist nach Sizilien gereist und hat das Pferd in einem Schiff transportiert. Damit hat A das Pferd entgegen des Leihvertrags gebraucht und einen Gebrauchsdiebstahl begangen und schuldet das Doppelte für den Gebrauch jenseits des Leihvertrags.</i>	
[Das Duplum bezieht sich wahrscheinlich auf den Gebrauchswert (das unrechtmässige Nutzen des Pferdes) als gestohlene Sache und nicht den Sachwert.]	ZP
Fazit: C hat einen Anspruch auf Zahlung des doppelten Gebrauchswerts.	

Anspruch von C gegen A auf Zahlung des Wertes des gestohlenen Pferdes aus der Diebstahlkondiktion (<i>condictio ex causa furtiva</i>)	
C könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Wertes der gestohlenen Sache mit der Diebstahlkondiktion (<i>condictio ex causa furtiva</i>) haben.	
Mit der Diebstahlkondiktion (<i>condictio ex causa furtiva</i>) kann das Opfer eines Diebstahles vom Dieb die Herausgabe der gestohlenen Sache beanspruchen.	
[Die Klage bezieht sich wahrscheinlich auf den Gebrauchswert (das unrechtmässige Nutzen des Pferdes) als gestohlene Sache und nicht den Sachwert].	Nur einmal be-punktet ZP
Verlust und Untergang der Sache sind unbeachtlich, da der Dieb immer als im Verzug angesehen wird (<i>fur semper moram facere videtur</i>).	
<i>In casu ist das Ertrinken des Pferdes unbeachtlich, da A als im Verzug angesehen wird. Er schuldet C die Rückzahlung des Wertes des Pferdes/des unrechtmässigen Gebrauchs des Pferdes.</i>	
Fazit: A schuldet C die Rückzahlung des Wertes des Pferdes/des unrechtmässigen Gebrauchs des Pferdes.	
Die Diebstahlkondiktion ist eine sachverfolgende Klage, sodass sie alternativ zur Leihklage (nicht kumulativ) geltend gemacht werden kann.	

Anspruch auf Herausgabe der Pferde mit der Vindikationsklage (<i>rei vindicatio</i>)	
Der Verleiher bleibt Eigentümer und Besitzer. Der Entleiher wird blosser Detentor.	ZPs
Keine von den Pferden können mit der Vindikationsklage herausgefordert werden, da beide Pferde nicht mehr existieren.	ZP

1.2. Steht mir eine Klage gegen ihn wegen der Aufwendungen zu, die ich zur Heilung des verletzten Pferdes gemacht habe? (6 Punkte)

Anspruch von A gegen C auf Aufwendungsersatz mit der Leihgegenklage (<i>actio commodati contraria</i>)	
A könnte einen Anspruch gegen C auf Ersatz der Heilungskosten des verletzten Pferdes aus der Leihgegenklage (<i>actio commodati contraria</i>) haben.	
Zustandekommen der Leihe: s.o.	
Der Verleiher schuldet die aus Sonderkosten bestehenden Aufwendungen. Der Verleiher haftet dagegen nicht für «Fixkosten», die mit der Verwendung der Sache verbunden sind. Irrelevant ist, ob die Aufwendungen erfolgreich waren (1 ZP), sprich ob der Untergang der Sache durch die getätigten Aufwendungen abgewendet werden konnte oder nicht.	
<i>In casu sind Heilungskosten für ein Pferd wegen eines Unfalls Sonderkosten. Dass das Pferd trotzdem verstorben ist, spielt keine Rolle (1 ZP). A kann daher die Rückzahlung dieser Kosten von C verlangen.</i>	
Fazit: A hat einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten gegen C aus der Leihgegenklage (<i>actio commodati contraria</i>).	

2. Diese Katastrophen geschahen, als ich für meine Schwester in den Süden reiste. Steht mir diesbezüglich eine Klage gegen sie zu? (31 Punkte)

Anspruch von A gegen S auf Schadenersatz aus der Auftragsgegenklage (<i>actio mandati contraria</i>)	
A könnte einen Anspruch gegen S auf Ersatz der getätigten Aufwendungen und erlittenen Schäden aus der Auftragsgegenklage/Auftragskonträrklage (<i>actio mandati contraria</i>) haben.	
Die Auftragsgegenklage kann nur erhoben werden, wenn ein wirksamer Auftrag vorliegt.	
Der Auftrag ist die vertragliche Übernahme einer unentgeltlichen Besorgung eines fremden Geschäfts.	
Der Auftrag ist ein Konsensualvertrag und kommt mit dem Konsens beider Parteien zustande. Die späte Klassik hat sich sogar sogar damit begnügt, dass jemand bewusst die Geschäftsführung eines anderen duldet (stillschweigender Auftrag).	
Gegenstand eines Auftrags kann jegliche rechtliche und faktische Tätigkeit sein, die der Beauftragte im Interesse des Auftraggebers erfüllen kann, solange die Handlung nicht rechts- bzw. sittenwidrig ist.	
Der Auftraggeber muss immer ein auf Geld bewertbares Interesse an der Handlung haben.	
Der Beauftragte hat einen Anspruch auf Ersatz der Schäden, wenn diese spezifisch mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängen und nicht dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen sind.	
Die Unfähigkeit (<i>imperitia</i>) des Beauftragten ist unbeachtlich (ausser im Falle von grober Fahrlässigkeit).	
Ein Verschulden des Auftraggebers wird nicht vorausgesetzt.	
<i>In casu ist die Reise nach Süditalien sowie die Verwaltung der Ernte des Olivenhaines ein Geschäft der S. Wenn A dies unternimmt, übernimmt er somit ein Geschäft von der Auftraggeberin S, worin sie ein Interesse hat. S scheint dies zu genehmigen, man sieht dies am Umstand, dass dieses Vorgehen sich seit einigen Jahren eingebürgert hat und</i>	

<i>am Briefaustausch bei der diesjährigen Reise. Der Konsens besteht auf jeden Fall. Die Unentgeltlichkeit kann angenommen werden. Zwischen S und A liegt somit ein Auftrag vor.</i>	
<i>Als Auftraggeberin haftet S für die Schäden, die A zusammenhängend mit der Ausführung des Auftrages entstehen und die nicht dem allgemeinen Lebensrisiko zugeordnet werden müssen. Die Schäden aus dem Ungewitter entstehen zwar im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags, da aber ein Unfall wegen Ungewitter bei einer Reise zum allgemeinen Lebensrisiko gehört haftet S nicht.</i>	
<i>S haftet daher nicht für die Schäden, die mit dem Unfall verbunden sind: die Heilungskosten des Pferdes, den Wert des toten Pferdes und die Beschädigung der Kutsche.</i>	
<i>Bzgl. des Verlusts der Kamee haftet S nicht, da es in As Verantwortung ist, mit wertvollen Schmuckstücken zu reisen. Der Verlust hängt nicht spezifisch mit der Auftragsstätigkeit zusammen und ist zudem dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen.</i>	
<i>Bzgl. des Todes des anderen Pferdes sowie des Verlustes der Kutsche wegen des Schiffbruchs haftet S auch nicht, da die Reise nach Sizilien nicht vom Auftrag erfasst war.</i>	
<i>Fazit: A hat keinen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der Heilungskosten, des Werts des toten Pferdes wegen des Unfalls sowie der Beschädigung der Kutsche gegen S aus der Auftragsgegenklage (actio mandati contraria).</i>	

3. Bei meiner Ankunft war der Olivenhain voll mit Oliven, die meisten hingen noch an den Bäumen, einige lagen bereits auf dem Boden. Letztere sammelte ich selbst ein, um sie in Salzlake zu konservieren, die übrigen wurden auf meinen Befehl hin für meine Schwester von ihren Sklaven eingesammelt. Ich möchte wissen, wem die einen und wem die anderen Oliven gehören. (8 Punkte)

<i>Ungetrennte Früchte sind Teil der Muttersache und gehören dem Eigentümer bzw. gutgläubigen Besitzer.</i>	ZP
<i>Nach Trennung gehören die Früchte dem Eigentümer bzw. dem gutgläubigen Besitzer der Muttersache. Andere Personen, die ein Recht an den Früchten haben könnten (z.B. Nutzniesser), erwerben das Eigentum erst durch das Ergreifen (Perzeption).</i>	
<i>Sklaven erwerben das Eigentum für ihren Herrn. Niemand kann durch jemanden erwerben, der nicht seiner Gewalt unterworfen ist, etwa durch fremde Sklaven.</i>	
<i>Die Oliven sind natürliche Früchte des Haines. Da A Eigentümer der Olivenbäume ist, fallen die Oliven, die auf dem Boden liegen, seit ihrer Trennung vom Baum in das Eigentum von A. Die Sklaven ziehen die auf dem Hain hängenden Oliven, dadurch werden sie durch das Ergreifen für S als Nutzniesserin erworben. Diese Oliven gehören daher der S. Selbst wenn die Sklaven von S den Befehlen von A folgen, ist es S, die durch sie erwirbt, nicht A (1 ZP).</i>	

4.1. Müssen die Oliven, die ich dem Nachbarn verkaufe, mir gehören, damit der Kaufvertrag rechtsgültig ist? (3 Punkte)

<i>Mit einem Kaufvertrag übernimmt der Verkäufer eine obligatorische und nicht eine sachenrechtliche Rechtshandlung. Der Kaufvertrag an einer dem Verkäufer fremden Sache ist somit gültig. (Auch wenn die Oliven nicht im Auftrag und im Interesse von S verkauft worden wären, wäre der Kaufvertrag gültig 1 ZP)</i>	
<i>I.c. ist der Kaufvertrag gültig, auch wenn A nicht Eigentümer der verkauften Oliven ist.</i>	

[NB: Weitschweifende Ausführungen zum Kaufvertrag waren hier nicht angezeigt. Die Frage zielt klar auf die Konstellation des Verkaufs einer fremden Sache ab.]	
--	--

4.2. Ist der Kaufvertrag wirksam, obwohl er nicht von meiner Schwester, sondern von mir für sie abgeschlossen wurde? Sollte der Januar vergehen, ohne dass der Nachbar den Rest des Preises bezahlt, wem steht die Klage gegen ihn zu? (8 Punkte)

[Der Kaufvertrag ist ein Konsensualvertrag. Der Konsens kann durch Boten zustande kommen. Der Kaufvertrag zwischen einer anwesenden und einer abwesenden Person ist gültig. Hier wird jedoch nach dem Abschluss eines Kaufvertrags im fremden Namen (Stellvertretung) gefragt. Gem. Fragestellung wird der Vertrag nicht von der Schwester, sondern von A abgeschlossen, somit keine Boten-Konstellat[i]on]	<i>Nicht bepunk- tet</i>
Der Abschluss von einem Vertrag im fremden Namen ist nicht möglich: die direkte Stellvertretung existiert als allgemeines Rechtsinstitut im römischen Recht nicht. Mit dem Auftrag wird der Beauftragte dennoch ermächtigt, Handlungen zu Gunsten des Auftraggebers vorzunehmen, auch wenn keine Aussenwirkung/Vertretungsmacht gegenüber Dritten entsteht.	
<i>A schliesst folglich den Kaufvertrag mit N wirksam ab. A tut dies in fremdem Interesse aber in eigenem Namen. Er ist Verkäufer aber nicht direkter Stellvertreter, (die Rechte und Verpflichtungen aus dem Kauf treffen A und nicht S).</i>	
Der Verkäufer ist zur Verkaufsklage (<i>actio venditi</i>) aktivlegitimiert (und kann die Bezahlung des Kaufpreises verlangen).	
<i>In casu ist A der Verkäufer und somit zur Verkaufsklage (actio venditi) legitimiert. (Nach Ablauf des Januars ist die Restzahlung fällig und kann von A gegen N eingeklagt werden.)</i>	
Prozessvertretung: <i>A kann jedoch S als Prozessvertreterin «in eigener Sache» (procurator in rem suam) ermächtigen, sodass S im Verfahren aus der Kaufklage an seiner Stelle handeln kann.</i>	ZP

5.1. Steht meiner Schwester eine Klage gegen mich wegen des Olivengeldes zu, obwohl es mir gestohlen wurde? Spielt mein Briefwechsel mit ihr dabei eine Rolle? (27 Punkte)

Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens von S gegen A aus Darlehenskondiktion (<i>condictio mutui</i>)	
S könnte einen Anspruch aus Darlehenskondiktion gegen A haben.	
Zuerst existiert ein Auftrag zwischen A und S. Mit der direkten Auftragsklage (<i>actio mandati directa</i>) kann der Auftraggeber auf die Herausgabe von allen erworbenen Vorteilen klagen. Der Beauftragte haftet nur für Vorsatz (<i>dolus</i>) (und nicht für Fahrlässigkeit, <i>culpa</i>).	
Die Klage kann nur erhoben werden, wenn ein Auftrag besteht. In casu haben durch den Briefwechsel vereinbart, dass A das Geld verwenden kann. Es ist somit zu prüfen, ob sich mit dem Briefwechsel die Natur des Rechtsverhältnisses geändert hat (Vereinbarungsdarlehen).	
Das Darlehen ist ein Realkontrakt und entsteht somit durch die Übereinkunft der Parteien sowie die Übergabe (<i>datio</i>) einer Geldsumme oder einer anderen vertretbaren Sache ins Eigentum des Empfängers. Der Empfänger unterliegt dagegen einer Rückzahlungspflicht zu einem vereinbarten Zeitpunkt (Fälligkeit).	

Dies ist der Fall bei dem sog. Vereinbarungsdarlehen. Befindet sich das Geld bereits beim (künftigen) Darlehensnehmer aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses (z.B. wegen eines Auftrags) und wird dem (künftigen) Darlehensgeber daraus geschuldet, können die Parteien mit Konsens vereinbaren, dass die Geldsumme als Darlehen übergeben wird (als ob sie bezahlt und zurückgegeben wurde). Der (künftige) Darlehensnehmer braucht somit nicht die Geldsumme dem (künftigen) Darlehensgeber auszuhandigen, damit er diese wieder zurückgibt.	
[NB: Es liegt keine <i>brevi manu traditio</i> vor, wenn die Sache dem künftigen Darlehensnehmer aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses durch einen Dritten übergeben wird (anstelle vom künftigen Darlehensgeber selbst)]	
Die Darlehensrückzahlung stellt eine Gattungsschuld dar. Bei Gattungsschulden ist der Untergang der Sache unbeachtlich, da die Sache immer existiert (<i>genus numquam perit</i>). Der Darlehensnehmer kann sich von seiner Haftung nicht befreien, indem er höhere Gewalt, fehlende Fahrlässigkeit bzw. fehlenden Vorsatz vorbringt. Die Schuld besteht auf jeden Fall.	
<i>In casu besitzt A den Verkaufserlös der Olivenernte als Eigentümer (durch solutio). Würde er noch aus Auftrag haften, würde aufgrund der Stückschuld nur aus Arglist haften. A und S vereinbaren in ihrem Briefwechsel, dass A die Geldsumme verbrauchen darf. Damit wird ein Darlehen vereinbart. Der Briefwechsel spielt somit eine entscheidende Rolle, da durch ihn ein haftungsbegründendes Darlehen entsteht. A trifft somit eine Rückzahlungspflicht aus dem Darlehen. Die Rückzahlungspflicht der Geldsumme des A ist eine Gattungsschuld. Somit kann er sich von seiner Haftung nicht befreien, indem er argumentiert, dass die Geldsumme gestohlen wurde.</i>	
Fazit: S hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gegen A aus der Darlehenskondiktion (<i>condictio mutui</i>).	

5.2. Kann sie die abgemachten Zinsen einfordern? (4 Punkte)

Das Darlehen per se ist im römischen Recht zinslos. Zinsen können nur gerichtlich eingefordert werden, wenn sie durch Stipulation vereinbart worden sind.	
<i>A und S haben die Zinspflicht von 6% nicht durch Stipulation, sondern nur durch Briefaustausch vereinbart. S hat kein Rechtsmittel gegen A, um die Zinsen einzufordern.</i>	
<i>A hätte, auch wenn kein Vereinbarungsdarlehen stattgefunden hätte, keine Auftragsklage auf die Zinsen, weil sie nicht gleichzeitig mit dem Auftrag abgemacht wurden (Nebenabreden werden bei Klagen nach Treu und Glauben nur berücksichtigt, wenn sie im Moment des Vertragsschlusses (in continenti) vereinbart wurden).</i>	ZP

5.3. Sollte ich ihr nicht nur das Kapital, sondern auch die Zinsen gezahlt haben, wäre sie in der Lage, diese einzubehalten? (4 Punkte)

Eine formlose Zinsabrede (s.o.) ist lediglich eine nackte Vereinbarung (<i>nudum pactum</i>). Aus ihr entsteht keine Klage aber eine Einrede sie einzubehalten. Der Darlehensnehmer, der Zinsen schon bezahlt hat, könnte daher eine Kondiktion aus nicht geschuldeter Leistung (<i>condictio indebiti</i>) geltend machen.	
<i>In casu könnte jedoch S als beklagte Partei, welche vereinbarte Zinsen von A erhalten hat, gegen eine solche Kondiktion des A eine Einrede der Vereinbarung (exceptio pacti) geltend machen.</i>	

6. Der Antiquitätenhändler weigert sich, mir die Kamee zu überlassen. Er erklärt, er habe sie vor fast einem Jahr gekauft. Ich frage mich, ob ich die Kamee trotz der fast drei Jahre, die vergangen sind, als meine beanspruchen kann. (65 Punkte)

Anspruch des A gegen H auf Herausgabe der Kamee aus Vindikationsklage (<i>rei vindicatio</i>)	
A könnte gegen H auf Herausgabe der Kamee mit einer Vindikationsklage (Eigentumsklage/ <i>rei vindicatio</i>) vorgehen.	
Die Vindikationsklage (<i>rei vindicatio</i>) ist die Klage des nicht besitzenden Eigentümers (Aktivlegitimation) gegen den Besitzer (Passivlegitimation) auf Herausgabe der Sache.	
<i>(Das Eigentum ist chronologisch zu prüfen). Der ursprüngliche Eigentümer der Kamee ist ein Kaiser.</i>	ZP
1) Schenkung	Nur ZPs
Nicht manzipierbare Sachen werden durch <i>traditio</i> mit <i>iusta causa</i> übertragen. Die Schenkung ist (in der Klassik) ein blosser Rechtsgrund, der aus einer unentgeltlichen Zuwendung besteht. Der Schenker hat den Schenkungswillen (<i>animus donandi</i>) inne. Der Beschenkte wird Eigentümer der geschenkten Sache, sofern der Schenker dies schon war.	ZPs
<i>Gem. SV wurde die Sardonyx-Kamee vom Kaiser an den Grossvater von A geschenkt. Folglich erwarb der Grossvater von A durch die willentliche Schenkung des Kaisers das Eigentum an der Kamee, wo sie zum «Familienamulett» wurde.</i>	ZPs
2) Erbgang	
<i>Man kann davon ausgehen, dass die Kamee als Familienamulett durch Erbgang in das Eigentum von Aulus gekommen ist.</i>	ZP
<i>Zum Zeitpunkt, in dem der Fall beginnt, ist A Eigentümer der Kamee.</i>	
3) Aneignung	
Wer sich einer herrenlosen Sache bemächtigt, wird daran durch Aneignung (<i>occupatio</i>) Eigentümer. Der Verlust einer Sache begründet keine Dereliktion und führt somit nicht zur Herrenlosigkeit der Sache sofern der Eigentümer keinen Willen zur Dereliktion (<i>animus derelinquendi</i>) hat. Die falsche blosser Annahme, eine Sache sei derelinquiert, kann keinen Eigentumserwerb durch Aneignung begründen.	
<i>In casu hat A die Kamee verloren, hat aber keinen Willen die Kamee zu derelinquieren. Dies zeigt sich darin, dass er sich bemüht, die Kamee am Unfallort wiederzufinden. Die Kamee wird somit nicht herrenlos. Die Kamee kann somit nicht durch B angeeignet werden.</i>	
Fraglich ist, ob B kraft Ersitzung Eigentümer geworden ist.	
4) Ersitzung des B	
Damit eine bewegliche Sache ersessen werden kann, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:	
Der Ersitzende muss römischer Bürger sein.	
Der Ersitzende muss im Zeitpunkt des Besitzerwerbs gutgläubig sein. Nachträgliche Bösgläubigkeit schadet nicht.	
Es muss sich um eine ersitzungsfähige Sache (<i>res habilis</i>) handeln. Die Sache muss eigentumsfähig sein. Dies ist nicht der Fall bei Diebesgut.	

Es muss ein gültiger Rechtsgrund (<i>iusta causa</i>), wie z.B. Kauf od. Schenkung vorliegen. Die Dereliktion kann auch einen gültigen Ersitzungstitel darstellen (<i>usucapio pro derelicto</i>), jedoch nur wenn die Dereliktion tatsächlich stattfand.	
Der Ersitzende muss den Besitz, d.h. tatsächliche Sachherrschaft und Besitzeswillen haben.	
Dieser Besitz muss (bei beweglichen Sachen) ununterbrochen während einem Jahr bestehen (<i>tempus</i>).	
<i>Mangels gegenteiliger Angaben im SV kann davon ausgegangen werden, dass B römischer Bürger ist. (89 v. Chr.; allen freien Bewohnern der mit Rom verbündeter Städte im südlich des Po gelegenen Teil von Italien wurde das römische Bürgerrecht gewährt nach dem Bundesgenossenkrieg)</i>	
<i>B weiss im Moment der Besitzergreifung nicht, dass die Kamee dem A gehört und ist folglich als gutgläubig einzustufen, da er annimmt, dass die Kamee weggeworfen wurde.</i>	
<i>B hat die Kamee nicht gestohlen, er wusste nichts vom Wert der Kamee und nahm an, dass sie weggeworfen wurde. Die Kamee wurde von A verloren und nicht von B gestohlen. Sie stellt daher eine ersitzungsfähige Sache dar.</i>	
<i>B nimmt an, dass die Kamee derelinquiert wurde. Dies ist nicht der Fall. A hat die Kamee verloren und mit diesem Verlust hat er sein Eigentum nicht aufgegeben (s.o.). Eine nicht derelinquierte Sache kann nicht ersessen werden, auch wenn B annimmt, die Kamee sei derelinquiert. Ein anderer Rechtsgrund für eine Ersitzung von B ist nicht ersichtlich. B hat daher keinen genügenden Rechtsgrund.</i>	
<i>Da B keinen Rechtsgrund zum Besitz hat, hat B keinen Ersitzungsbesitz ausgeübt.</i>	
<i>B hatte den Besitz an der Kamee während zwei Jahren. Der Besitz ist aber kein Ersitzungsbesitz, sodass diese Voraussetzung auch nicht erfüllt ist.</i>	
<i>Fazit: B ist ein Jahr nach dem Besitzerwerb der Kamee nicht ihr Eigentümer durch Ersitzung geworden, da ihm ein gültiger Rechtsgrund fehlt.</i>	
5) Kauf der Kamee durch H	
Eigentum an nicht manzipierbaren Sachen (<i>res nec mancipi</i>) wird durch Besitzübergabe (<i>traditio</i>) verschafft.	
Neben der Besitzübergabe wird ein genügender Rechtsgrund (<i>causa</i>) benötigt (z.B. Kauf, Schenkung, Bezahlung, usw.).	
Der Veräußerer muss Eigentum an der Sache gehabt haben, da niemand mehr an Recht auf einen anderen übertragen kann, als er selbst hatte (<i>nemo plus iuris transferre potest</i>).	
<i>In casu ist die Kamee eine nicht manzipierbare Sache (res nec mancipi). Das Eigentum an ihr kann durch Besitzübergabe (traditio) übertragen werden. Es liegt auch ein genügender Rechtsgrund vor, da B und H einen Kaufvertrag abgeschlossen haben. Jedoch ist B nicht Eigentümer der Kamee, sodass er das Eigentum nicht übertragen kann. H wird somit durch den Kauf und der erfolgten Besitzübertragung nicht Eigentümer der Kamee.</i>	
6) Ersitzung der Kamee durch H	
Damit eine bewegliche Sache ersessen werden kann, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:	Vss. Nur einmal bepunktet
Der Ersitzende muss römischer Bürger sein.	
Der Ersitzende muss im Zeitpunkt des Besitzerwerbs gutgläubig sein. Nachträgliche Bösgläubigkeit schadet nicht.	
Es muss sich um eine ersitzungsfähige Sache (<i>res habilis</i>) handeln. Die Sache muss eigentumsfähig sein. Dies ist nicht der Fall bei Diebesgut.	

Es muss ein gültiger Rechtsgrund (<i>iusta causa</i>), wie z.B. Kauf od. Schenkung vorliegen.	
Der Ersitzende muss den Besitz, d.h. tatsächliche Sachherrschaft und Besitzeswille haben.	
Dieser Besitz muss (bei beweglichen Sachen) ununterbrochen während einem Jahr bestehen (<i>tempus</i>).	
<i>Mangels gegenteiliger Angaben im SV kann davon ausgegangen werden, dass H römischer Bürger ist.</i>	
<i>H weiss nicht, dass die Kamee nicht B sondern A gehört und ist somit gutgläubig.</i>	
<i>Die Kamee hat A verloren und sie wurde von niemandem gestohlen. Sie stellt daher eine ersetzungsfähige Sache dar.</i>	Nur einmal bepunktet
<i>Der Kaufvertrag zwischen B und H stellt einen genügenden Rechtsgrund dar.</i>	
<i>H hat die Kamee in seinem Laden und übt somit willentlich die tatsächliche Sachherrschaft aus, sprich er ist in Besitz der Kamee.</i>	
<i>H hat den Besitz zwischen September und Juni (max. knapp unter 10 Monate) ausgeübt, was die Voraussetzung des einjährigen Besitzes nicht erfüllt. / Gem. Frage sagt der Verkäufer er habe die Kamee weniger als ein Jahr gehabt (gleich zu bep.)</i>	
<i>H wurde noch nicht Eigentümer der Kamee, weil die Ersitzungszeit noch nicht abgelaufen ist.</i>	
<i>A ist als Eigentümer zur Eigentumsklage (rei vindicatio) aktivlegitimiert. H ist als nichtberechtigter Besitzer passivlegitimiert.</i>	
7) Streitbefestigung	
Der Richter muss die Rechtssituation wie sie im Moment der Streitbefestigung vorliegt berücksichtigen. Alles, was später passiert, ist irrelevant.	
Damit die Eigentumsklage erfolgreich sein wird, muss die Streitbefestigung (<i>litis contestatio</i>) vor Abschluss der Ersitzungsfrist zu Gunsten des Gegners stattfinden.	
<i>Die Streitbefestigung im Vindikationsprozess zwischen A und H muss vor dem nächsten September stattfinden, sonst käme die Klage zu spät, da H die Kamee bereits ersessen hatte.</i>	
Fazit: A kann erfolgreich die Eigentumsklage anstreben, wenn die Streitbefestigung vor September stattfindet.	
[NB: Die Prüfung einer <i>actio publiciana</i> von H ist aufgrund der Fragestellung nicht angezeigt. Zudem ist dies eine Klage auf Herausgabe und somit nicht zielführend, denn H ist bereits Besitzer der Kamee.]	

Zweiter Teil: Geleitete Exegese (98 Punkte)

Textauszug: D. 12.4.16 Celsus im 3. [8.?] Buch seiner Digesten.

(a) Ich habe dir Geld gegeben, damit du mir (den Sklaven) Stichus in mein Eigentum überträgst. Entspricht diese Art von Austauschgeschäft einem Kauf oder entsteht hier keine andere Verpflichtung als die (auf Rückgewähr) des wegen eines Erfolges Gegebenen bei Nichteintritt des Erfolges? Ich neige eher der letztgenannten Lösung zu.

(b) Wenn daher Stichus gestorben ist, kann ich zurückfordern, was ich dir deshalb gegeben habe, damit du mir Stichus übereignest.

(c) Nehmen wir jetzt an, Stichus stehe in fremdem Eigentum, du habest ihn mir aber trotzdem übergeben; ich kann das Geld von dir zurückfordern, da du mir am Sklaven kein Eigentum verschafft hast (...)

1. Erläutern Sie kurz was «D.» (in der Inskription) bedeutet. (6 Punkte)

D. steht für Digesten. Die Digesten sind ein Teil des sog. <i>Corpus Iuris Civilis</i> , welches im 6. Jh. im Auftrag von Kaiser Justinian kompiliert wurde. Es handelt sich um eine systematische Sammlung von 50 Büchern, die eine Kompilation von Auszügen aus Juristenschriften der klassischen Zeit enthält.	
---	--

2. Beschreiben Sie den in «a» dargestellten Sachverhalt; warum kann bezweifelt werden, ob diese Vereinbarung den Merkmalen des Kaufs entspricht? (8 Punkte)

Die römische Rechtsordnung ist durch eine Typizität der anerkannten Verträge gekennzeichnet. Damit ein Rechtsgeschäft einem anerkannten Vertragstypus zugeordnet werden kann, müssen die Parteien ihre Merkmale (bzw. <i>essentialia negotii</i>) beachten.	
Es wird bezweifelt, ob es sich um einen Kauf handelt, da die Vereinbarung der Parteien nicht den Merkmalen des Kaufs entspricht. Denn bei einem Kauf wird die Besitzübergabe (<i>traditio</i>) der Kaufsache geschuldet (nicht die Eigentumsübertragung (<i>datio</i>)).	
Im Fall von Celsus vereinbaren die Parteien die Übertragung des Eigentums an der Sache (dem Sklaven Stichus) in der Hoffnung, dass Geld gegeben wird. Beim Kauf vereinbaren die Parteien einen Austausch eines Kaufpreises (Geld) und eine Kaufsache. Somit sprengen die Parteien den Rahmen des Kaufvertrags, da die Verpflichtung des Veräußerers weiter geht als bei einem Kauf: Eigentumsübertragung statt blosse Besitzübergabe.	
Die Handlung der Parteien entspricht somit nach Celsus nicht den typischen Merkmalen des Kaufs.	

[Hinweis: Ab Frage 3. werden die einzelnen Antwortelemente mit **2 Punkten** honoriert]

3.1. Erklären Sie den Unterschied zwischen den beiden Lösungen aus der Sicht der Verpflichtungen des «du» (8 Punkte)

Aus der Sicht des Du wäre der Verkäufer zur Besitzübergabe an der Kaufsache verpflichtet. Wird die rechtliche Lage nicht als Kauf interpretiert, wird «Du» aus der Vereinbarung nicht zur Eigentumsübertragung des Sklaven verpflichtet. Er ist aber doch auf	
--	--

Rückleistung der Geldsumme verpflichtet, falls er das Eigentum am Sklaven nicht überträgt. Nach Celsus ist dies die einzige Verpflichtung, die den Veräusserer trifft.	
[Wird ein Innominatvertrag erkannt, könnte sich allenfalls die Frage der Verpflichtung zur Eigentumsübertragung des Sklaven aus der <i>actio praescriptis verbis</i> stellen.]	ZPs

3.2. aus der Sicht der Klage, die dem «ich» zusteht. (20 Punkte)

<p>Aus der Sicht des Ich kann der Käufer die Besitzübergabe der Kaufsache mit der Käuferklage durchsetzen. Diese ist eine Klage nach Treu und Glauben, bei welcher der Richter über einen grossen Ermessensspielraum verfügt.</p> <p>Wird kein Kauf angenommen, steht dem Ich keine Käuferklage zur Verfügung. Als alternative Lösung wird dem Ich die Zweckverfehlungskondiktion (<i>condictio ob rem</i>) gegeben, d.h. der Anspruch auf Rückgabe der Sache, die zur Erreichung eines nicht geschuldeten und nicht verwirklichten Zweckes hingegeben wurde. Er kann somit bloss die Rückleistung der hingegebenen Geldsumme bei Nichtleistung fordern. Die Kondiktion ist eine strengrechtliche Klage, wobei der Richter bloss prüft, ob das Eingeklagte zivilrechtlich geschuldet wird (<i>actio certae creditae pecuniae</i>).</p>	
[Wird ein Innominatvertrag erkannt, könnte sich allenfalls die Frage der Klage auf Eigentumsübertragung des Sklaven mit der <i>actio praescriptis verbis</i> stellen.]	Nur einmal be-punkten (ZPs)

4. Warum ist «b» ein gutes Beispiel für die praktische Relevanz der Frage, ob es sich hier um einen Kauf handelt? Was wäre die Lösung in «b», wenn der Fall tatsächlich als Kauf zu qualifizieren wäre? (22 Punkte)

Der Tod des Stichus wird vom Juristen (obwohl nicht explizit ausgedrückt) als ein Fall der höheren Gewalt verstanden. Der Jurist fragt also, wer von den beiden Parteien das Risiko eines zufälligen Untergangs der Sache zu tragen hat, sprich es geht um die Frage der Gefahrtragung.	
Bei einem Kaufvertrag übernimmt der Käufer die Gefahr der Kaufsache im Moment des Vertragsschlusses (<i>periculum est emptoris</i>). Der Käufer kann also vom Verkäufer keinen Ersatz für den zufälligen Untergang der Kaufsache verlangen und muss dennoch den Kaufpreis zahlen.	
Wird kein Kaufvertrag angenommen, wird die ordentliche Regel der Gefahrtragung angewendet: Der Eigentümer trägt die Gefahr (<i>casum sentit domino</i>).	
Der Eigentümer in unserem Fall ist derjenige, der Stichus übereignen soll. Im Falle des Untergangs des Sklaven kann die andere Partei, die schon Geld übergeben hat, auf jeden Fall die Kondiktion geltend machen, um die gegebene Geldsumme zurückzuerhalten, ist folglich bessergestellt, als sie es in einem Kauf wäre.	

5. Warum ist auch «c» ein gutes Beispiel für die Relevanz derselben Frage, nämlich ob hier ein Kauf vorliegt? Was wäre in «c» die Lösung, wenn der Fall als Kauf zu betrachten wäre? (34 Punkte)

<p>Wird ein Kauf angenommen, muss der Verkäufer nur den Besitz am Sklaven übertragen (s.o.). Steht der Sklave nicht im Eigentum des Verkäufers, sondern im Eigentum eines Dritten, hat der Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, sondern nur Rechtsgewährleistungsrechte nach erfolgter Eviktion (Entwehrung) durch diesen Dritten, der Eigentümer ist. Der Käufer hat folglich keine Möglichkeit seine Leistung sofort zurückzufordern.</p> <p>Aus dem Kauf selbst entsteht keine Eviktionshaftung. Der Käufer kann Schadenersatz mit der Autoritätsklage im Falle des Vorliegens einer Manzipation bzw. mit der Stipulationsklage aufgrund von der Doppelstipulation bzw. der Stipulation auf ungestörten Besitz herausklagen. Vor der Eviktion kann er mit der Käuferklage nur vorgehen, falls Bösgläubigkeit des Verkäufers vorliegt.</p>	
<p>Wird kein Kauf angenommen und nur der Besitz übergeben, wird der Vereinbarung nicht nachgekommen, da mir nur Besitz und nicht das Eigentum verschafft worden ist. Aus diesem Grund habe ich auch die <i>condictio ob rem</i>, da sich der Zweck meiner Leistung nicht realisiert hat. Es muss im Gegensatz zum Kauf keine Eviktion erfolgt sein, um das schon hingeebene Geld mit der <i>condictio ob rem</i> zurückzuverlangen. Folglich bin ich mit der <i>condictio ob rem</i> bessergestellt als beim Kauf.</p>	

Teil 1	204 Punkte
Teil 2	98 Punkte
Total	302 Punkte